



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit der CARGO NAVIGATOR GmbH mit Transportpartnern (Auftragnehmern).

1. Die CARGO NAVIGATOR, im Folgenden auch als Auftraggeber bezeichnet:

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, arbeiten wir ausschließlich auf der Grundlage des Frachtvertrages im internationalen Straßengüterverkehr (CMR-Abkommen), der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit mit Transportpartnern, des Verhaltenskodexes sowie der Grundlagen der Zusammenarbeit für Auftragnehmer der CARGO NAVIGATOR GmbH.

2. VERHALTENSKODEX UND GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT:

Der Verhaltenskodex und die Grundlagen der Zusammenarbeit der CARGO NAVIGATOR GmbH legen die Mindeststandards fest, die unsere Transportpartner (Auftragnehmer) einhalten müssen. Die Anerkennung der vorgenannten Dokumente ist eine grundlegende Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit der CARGO NAVIGATOR GmbH. Mit der Annahme eines Auftrags bestätigt der Auftragnehmer, dass er den Verhaltenskodex und die Grundlagen der Zusammenarbeit gelesen und verstanden hat und die darin festgelegten Standards akzeptiert und sich verpflichtet, diese ausnahmslos einzuhalten. Die aktuelle und gültige Version des Verhaltenskodexes steht auf unserer Website zum Download bereit.

3. VERSICHERUNG UND HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer eine CMR-Versicherung mit einer maximalen Haftungssumme von mindestens €250.000,- ohne Selbstbeteiligung abgeschlossen hat und die Police bezahlt ist. Der Auftragnehmer muss vor der Durchführung des Transports seine Versicherungsdokumente nachweisen, andernfalls ist die CARGO NAVIGATOR GmbH berechtigt, unabhängig vom Eintritt eines Schadens, eine CMR-Versicherung gegen Abzug von 4% der Frachtrate abzuschließen.



4. ABRECHNUNG VON TRANSPORTAUFTRÄGEN

Informieren Sie Ihren Fahrer: Senden Sie CMR, Liefernachweis und alle anderen Dokumente innerhalb von 24 Stunden nach der Entladung per E-Mail an billing@cargo-navigator.com. Ausnahmslos werden Frachtrechnungen nur mit dem Original-CMR und den Original-Liefernachweisen akzeptiert, es sei denn, dies ist im Auftrag anders vermerkt. Die Rechnungsstellung muss unsere Transportauftragsnummer enthalten.

5. FRACHTEN – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – ZAHLUNGEN

Die im Transportauftrag angegebenen Preise sind Festpreise. Nachweisbare Stornierungen durch den Kunden entbinden ihn von zusätzlichen Kosten für die Stornierung von Aufträgen oder anderen Entschädigungen. Es werden 24 staufreie Stunden am Be- und Entladepunkt vereinbart. Alle Termine sind festgesetzte und nicht verhandelbare fixe Daten. Bei Verspätungen oder anderen Abweichungen vom vereinbarten Transportablauf muss Cargo Navigator unverzüglich schriftlich und unter Angabe des Grundes informiert werden. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für Lieferverzögerungen. Die Frachtrechnung ist gemäß den im Transportauftrag angegebenen Zahlungsbedingungen fällig. Der Zahlungstag ist immer ein Dienstag. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Cargo Navigator alle Forderungen des Auftragnehmers verrechnen kann. Der Auftragnehmer kann keine Forderungen verrechnen und verzichtet ausdrücklich auf die Ausübung jeglichen Pfandrechts an der Ware. Wir erwarten mindestens eine Kopie des CMR und aller weiteren Liefernachweise (falls vorhanden) innerhalb von 3 Tagen nach der Entladung, andernfalls behalten wir uns das Recht vor, €45,00 von der vereinbarten Fracht abzuziehen. Die Frachtrechnung wird erst bezahlt, wenn sie mit einem vollständig bestätigten Original-CMR und allen anderen erforderlichen Originaldokumenten versehen ist und unsere Transportnummer – F-Tour-Nummer – angegeben wird. Bei Transporten in Drittländer muss eine Kopie der Zolldokumente oder ein Nachweis der ordnungsgemäßen Vorlage beigefügt werden. Barauslagen müssen durch eine Kopie des Belegs belegt und durch die Akzeptanz des Transport Managers bestätigt werden. Die Frachtrechnung muss den schriftlichen Anweisungen zusätzlich zum Transportauftrag entsprechen (Reihenfolge, Dokumente gemäß Transportauftrag usw.). Rechnungen für erbrachte Transportdienstleistungen werden innerhalb von 60 Werktagen ab dem Datum der Verbuchung der Rechnung des Auftragnehmers im System der CARGO NAVIGATOR bezahlt. Verkürzte Zahlungsfristen erfordern eine zusätzliche Vereinbarung.



6. GENEHMIGUNGEN - ZULASSUNGEN - ZOLLDOKUMENTE – SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Es wird vereinbart, dass die Mitarbeiter, insbesondere die Fahrer des Auftragnehmers oder die von ihm bevollmächtigten Personen, alle erforderlichen Genehmigungen besitzen. Der Auftragnehmer haftet unmittelbar für Schäden, die aus der Verletzung dieser Klausel entstehen, insbesondere gegenüber Dritten oder der Cargo Navigator. Zur Durchführung der Transporte dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder, insbesondere den Vorschriften zur Ausländerbeschäftigung, berechtigt sind, die Transporte durchzuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Zolldokumente auf ihre Korrektheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Vorlage der Ware an den EU-Außengrenzen oder in der zuständigen internen Zollbehörde muss vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden, der die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorlage und Abfertigung trägt. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass ausschließlich Fahrzeuge, technische Einrichtungen und andere Ausrüstungen eingesetzt werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und für den jeweiligen Auftrag geeignet sind, dass die erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung des Auftrags vorhanden sind und dass er alle Anforderungen der lokalen Behörden erfüllt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und seine Fahrer regelmäßig zu schulen und entsprechend zu informieren – siehe: Grundlagen der Zusammenarbeit. Bei Gefahrguttransporten stellt der Auftragnehmer sicher, dass seine Fahrer entsprechend geschult sind und die Fahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung besitzen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die beladenen Kraftfahrzeuge, einschließlich der Anhänger, während jeder Parkzeit nur auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem sicheren (eingezäunten und entsprechend bewachten) Firmengelände abgestellt werden.

7. LADUNG - BE- UND ENTLADUNG - EINGESETZTE FAHRZEUGE

Der Fahrer ist verpflichtet, den Frachtbrief sorgfältig und mit einer genauen Beschreibung der beförderten Ladung auszufüllen. Es besteht ein absolutes Verbot der Be- und Entladung durch den Auftragnehmer ohne die Zustimmung von Cargo Navigator. Die Entladung der Ware darf nur an der Adresse des Empfängers oder der im Frachtbrief angegebenen Lieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen werden. Wenn die Angaben im Frachtbrief vom Auftrag abweichen, müssen diese



Informationen unverzüglich dem zuständigen Transport Manager sowohl mündlich als auch schriftlich mitgeteilt werden, bevor Be- oder Entladevorgänge durchgeführt werden. Alle Wartezeiten an den Be- und Entladepunkten sind Cargo Navigator unverzüglich zu melden. Der Auftragnehmer haftet eigenverantwortlich für Überladungen jeglicher Art und stellt Cargo Navigator von jeglicher Haftung hierfür frei. Der Auftrag darf nicht ohne das Wissen und die Zustimmung von Cargo Navigator an Dritte – weitere Auftragnehmer – weitergegeben werden. Die CARGO NAVIGATOR GmbH geht davon aus, dass das eingesetzte Fahrzeug in einwandfreiem Zustand ist. Der Laderaum muss sauber sein, auf der Ladefläche dürfen sich keine Paletten oder andere Gegenstände befinden. Es wird ebenfalls vereinbart, dass jeder Anhänger über mindestens 20 Zurrgurte mit jeweils 500 DaN Zugkraft und 5 Tonnen Zugkraft, mindestens 30 Kunststoff-Kantenschoner, 1 Spannstange und eine ausreichende Menge an Anti-Rutsch-Matten (ca. 60 Stück) verfügt. Schutzausrüstung wie Helm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Warnweste usw. ist erforderlich – siehe: Grundlagen der Zusammenarbeit. Alle am Ladepunkt zur Verfügung gestellten Ladungssicherungsmaterialien, z. B. Zurrgurte, Holzstützen, Kantenschutz usw., werden dem Kunden in Rechnung gestellt und vom Frachtpreis abgezogen. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass das eingesetzte Fahrzeug mindestens der Emissionsklasse EURO 5 entspricht, von beiden Seiten sowie durch das Schiebedach beladen werden kann und mittels GPS-Tracking überwacht wird. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Platzierung und Sicherung der Ware auf dem Fahrzeug sowie für die sichere Beladung verantwortlich. Der Fahrer muss die Stückzahl übernehmen und das Gewicht überprüfen.

8. KUNDENSCHUTZ

Es wird ein strenger Kundenschutz zugunsten des Auftraggebers und dessen Neutralität vereinbart. Bei einer Verletzung des Kundenschutzes durch den Auftragnehmer wird eine vom Schaden unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von €20.000,- für jede Verletzung fällig, die von offenen Frachtrechnungen abgezogen werden kann. Die unbefugte Kontaktaufnahme mit der Be- oder Entladestelle stellt ebenfalls eine Verletzung des Kundenschutzes dar. Alle Anfragen und jegliche Kommunikation sind ausschließlich an Cargo Navigator zu richten.



9. SCHADENSFÄLLE

Der Auftragnehmer muss Cargo Navigator und seinen eigenen Versicherer unverzüglich telefonisch und schriftlich über jegliche Schäden oder gegen ihn erhobene Schadenersatzansprüche informieren, diese während der Ausführung des Auftrags im Frachtbrief vermerken und bei Schäden, die einen Betrag von €1000,- überschreiten können oder deren Betrag nicht zuverlässig geschätzt werden kann, unverzüglich einen Sachverständigen beauftragen, an den sich der Versicherer wenden kann, um den Schaden zu begutachten und dessen Anweisungen zu befolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vermeidung und Minderung des Schadens sicherzustellen, Anweisungen des Kunden einzuholen und zu befolgen, vollständige und wahrheitsgemäße Informationen zu erteilen und die vom Versicherer geforderten Schadensmeldungen und Schadensdokumente einzuholen und zu übermitteln sowie Rückgriffsansprüche gegen Dritte zu sichern und die Reklamationsfristen einzuhalten. Wir behalten uns das Recht vor, €350,- pro Schadensfall für die uns entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen, und der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Forderungen hieraus mit den laufenden Transportforderungen verrechnet werden können.

10. GESETZ ÜBER DEN MINDESTLOHN - MINDESTLOHNGESETZ (MILOG)

Mit Inkrafttreten des MiLoG am 01.01.2015 gelten strengere Haftungsbedingungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Vertragspartnern (z. B. Subunternehmer im Transportgewerbe). Logistik- und Speditionsunternehmen sind unter anderem dafür verantwortlich, dass die beauftragten Subunternehmer ihren Mitarbeitern einen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn von 12,82 Euro brutto pro Stunde zahlen. Bei Verletzung dieser Pflicht haftet der vertragsgebundene Spediteur und Logistiker als Bürge für ausstehende Sozialversicherungsbeiträge und kann zudem mit Bußgeldern belegt werden. Mit der Annahme des Auftrags bestätigt der Auftragnehmer, dass er seinen Mitarbeitern ab dem 01.01.2024 mindestens den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde zahlt, sofern er auf deutscher Strecke Transporte durchführt und die entsprechende Zahlung fristgerecht mit dem Mitarbeiter vereinbart, jedoch spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats erfolgt, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeit erbracht wurde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in geeigneter Weise sicherzustellen und zu überwachen, dass die von ihm sorgfältig auszuwählenden Subunternehmer ihrerseits die MiLoG-



Verpflichtungen erfüllen. Cargo Navigator verpflichtet sich, alle Bestimmungen und Berichtspflichten des MiLoG vollständig einzuhalten und dies dem Auftragnehmer in geeigneter Form nachzuweisen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, Cargo Navigator von Ansprüchen Dritter (Mitarbeiter, Sozialversicherungsträger, Finanz- und Strafbehörden usw.) im Zusammenhang mit dem MiLoG freizustellen und zu entschädigen und erklärt sich damit einverstanden, dass Forderungen hieraus mit den laufenden Transportforderungen verrechnet werden können.

11. DAUERHAFTE ZUSAMMENARBEIT

Der Auftragnehmer kann eine dauerhafte Zusammenarbeit mit Cargo Navigator eingehen. In solchen Fällen wird immer eine (mündliche oder schriftliche) Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung enthält:

- vereinbarte Raten für geladene Kilometer,
- die Anzahl der Cargo Navigator zur Verfügung gestellten Fahrzeuge
- die Zahlungsfrist, falls sie von 60 Tagen abweicht
- die Laufzeit der Vereinbarung
- die Kündigungsfristen
- individuelle Sanktionen bei fehlender Arbeitsorganisation für den Fuhrpark des Auftragnehmers
- individuelle Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung durch Cargo Navigator
- individuelle Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung durch den Auftragnehmer.

Die allgemeinen Regeln für die dauerhafte Zusammenarbeit sehen eine unbefristete Koordination der Fahrzeugarbeit vor. Die vereinbarte Zahlungsfrist beträgt 60 oder 45 Werkzeuge. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zu kündigen. Wenn Cargo Navigator die Vereinbarung unter Nichteinhaltung der 30-tägigen Kündigungsfrist kündigt, behält sich Cargo Navigator das Recht vor, Strafen für eine unbegründete Vertragsauflösung in Rechnung zu stellen, während die Zahlungsfrist automatisch auf 180 Werkzeuge verlängert wird.



12. GERICHTSSTAND

Es wird vereinbart, dass österreichisches Zivil- und Handelsrecht sowie die CMR-Konvention und die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) gelten. Die Vertragssprache ist Deutsch. Erfüllung- und Zahlungsort ist: AT-1100 Wien. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die internationale Zuständigkeit Österreichs und, gemäß Art. 31 Abs. 1 CMR, die Zuständigkeit des Landesgerichts AT-1100 Wien oder, bei Streitigkeiten über einem Wert von 15.000 EUR, die Zuständigkeit des: Landesgerichts AT-1100 Wien. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mit dieser Auftragsbestätigung erlöschen oder werden alle widersprüchlichen früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien durch sie ersetzt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit sind zusammen mit dem Verhaltenskodex und den Grundlagen der Zusammenarbeit auch ohne Gegenbestätigung bindend, und mit der Ausführung des Auftrags bestätigt das Transportunternehmen deren Kenntnisnahme und vollständige Zustimmung.